



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 10/17-18

URTEIL

im

BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

ZLE Betriebs AG,
Siewerdstrasse 105, 8050 Zürich,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

und

HC Lugano SA,
Postfach 4226, 6904 Lugano,

mitbetroffene Partei,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 17-18/17545/7
vom 5. Mai 2018 betreffend
Spielsperren Fredrik Pettersson (Check von hinten)



hat das Verbandssportgericht ("VSG") der Swiss Ice Hockey Federation ("SIHF") in der Zusammensetzung:

- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach, 8032 Zürich (Vorsitz)
- **lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)
- **Maître Richard Waeber**, Rue St. Pierre 8, Postfach 1351, 1701 Fribourg (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. Verfahrensablauf und Sachverhalt

1. Im 6. Playoff-Finalspiel vom 25. April 2018 zwischen den ZSC Lions ("ZSC") und dem HC Lugano ("HCL") checkte der ZSC-Spieler Fredrik Pettersson 7 Sekunden vor Schluss der Partie beim Stand von 3:2 für den HCL den Gegenspieler Maxim Lapierre, den Topscorer des HCL, von hinten in die Bande. Auf dem Eis wurde eine Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen (act. 1 und act. 2). Der Players Safety Officer ("PSO") hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt, die Aktion von Pettersson in die Kategorie II¹ eingeordnet und damit eine Bestrafung mit 2-4 Spielsperren beantragt (act. 3).
2. Der Berufungsgegner eröffnete am 26. April 2018 ein ordentliches Verfahren und sperrte Fredrik Pettersson vorsorglich für ein Pflichtspiel. Die Verfügung wurde den Parteien um 9:56 Uhr zugestellt. Zur Begründung führte der Berufungsgegner an, dass der Check von Pettersson fast sämtlich Qualifikationsmerkmale für einen Check von hinten erfülle und mindestens mit einer Matchstrafe zu bestrafen sei (act. 4).
3. Mit Email vom 26. April 2018 teilte die Appellantin mit, dass der Spieler seinen Check bereue und ihn gerne rückgängig machen würde. Man gehe jedoch davon aus, dass sich Maxim Lapierre nicht verletzt habe und das letzte Playoff-Finalspiel bestreiten könne. Die Appellantin beantragte, Pettersson nicht weiter zu bestrafen, da er mit dem Verpassen des letzten Playoff-Spiels bereits die Höchststrafe erfahren müsse (act. 5).
4. Der HCL beantragte am 28. April 2018, die Aktion von Pettersson als Kategorie III-Foul² zu beurteilen und somit mit 5 oder mehr Spielsperren zu bestrafen. Das Foul erfülle alle Kriterien eines Kategorie III-Fouls und sei ein Frust- und taktisches Foul mit klarer Verletzungsabsicht eines

¹ vgl. dazu hinten Ziff. 22.

² vgl. dazu hinten Ziff. 22.



gegnerischen Schlüsselspielers im Hinblick auf das letzte noch ausstehende Spiel gewesen (act. 6).

5. Mit Entscheidung vom 5. Mai 2018 sperrte der Berufungsgegner Fredrik Pettersson für 6 Spiele und verurteilte ihn zur Zahlung einer Busse von CHF 7'910.00 sowie der Verfahrenskosten von CHF 790.00 (act. 7).
6. Der Berufungsgegner verwies in seiner Entscheidungsbegründung auf die Praxisrichtlinien der Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport ("**Praxisrichtlinien**"), Ziff. 5-9, welche auf der Homepage der SIHF unter "Disciplinary" → "Praxisrichtlinien" öffentlich zugänglich sind. In seiner detaillierten Begründung kam der Berufungsgegner zum Schluss, dass praktisch sämtliche Qualifikationskriterien für ein Kategorie III-Foul erfüllt seien, welches gemäss den Praxisrichtlinien Ziff. 6 mit 5 oder mehr Spielsperren zu bestrafen sei. Er führte dabei folgende Kriterien auf:
 - Lapierre habe nicht mit dem Check rechnen müssen und können, weil er Pettersson nie habe kommen sehen;
 - Lapierre habe sich in einem Zweikampf mit einem anderen Spieler (Wick) befunden und sei in dieser Situation besonders verletztlich gewesen, weil er überhaupt keine Chance gehabt habe, sich gegen einen Angriff zu verteidigen;
 - Pettersson habe vor dem Check abgehoben und sei regelrecht in den Rücken von Lapierre gesprungen;
 - Pettersson habe seine Arme hochgezogen und maximal viel Wucht in den Check gelegt;
 - Pettersson habe beim Ansetzen des Checks den Rücken von Lapierre gesehen;
 - Der Check von Pettersson sei vermeidbar und angesichts der gesamten Spielsituation vollkommen unnötig gewesen;
 - In Bezug auf das Foul und die gewählte Ausführung, inkl. Treffer in den Rücken, habe Pettersson absichtlich und bewusst gehandelt;
 - Gemäss Praxis des VSG seien nebst Angriffen gegen den Kopf- und Nackenbereich insbesondere auch Angriffe von hinten, Angriffe gegen den Rückenbereich und Angriffe, die sonstwie als erhöht gefährlich bezeichnet werden müssen am härtesten zu bestrafen; vorliegend habe es sich um ein solches Foul gehandelt;
 - Das Verhalten von Pettersson sei hochgradig rücksichtslos gewesen;
 - Leicht entlastend wertete der Berufungsgegner, dass der Check nicht gegen den Kopf erfolgte und Pettersson weder Stock noch Ellbogen eingesetzt habe. Die Wucht sei



nicht im maximalen Bereich gewesen und die Distanz zur Bande von Lapierre nicht im absolut gefährlichem Bereich. Die Strafe sei somit im Bereich zwischen 5 und 7 Spielsperren anzusetzen (act. 7).

7. Mit Email vom 8. Mai 2018 teilte die Appellantin mit, dass sie gegen das Strafmass Einsprache erheben möchte (act. 8). Mit Email vom 9. Mai 2018 erhob die Appellantin Berufung gegen den Entscheid des Berufungsgegners und bat um eine Frist bis 1. Juni 2018 zur detaillierten Begründung der Berufung. Im Wesentlichen führte die Appellantin an, dass es sich um ein Kategorie II-Foul gehandelt habe und die Strafe zu hoch ausgefallen sei (act. 9).
8. Mit Email vom 10. Mai 2018 bestätigte der Präsident des VSG den Empfang der Berufung und bat die Appellantin, ihm den angefochtenen Entscheid zu senden (act. 10). Mit Email vom selben Tag hat die Appellantin dies getan (act. 11).
9. In seiner Verfügung vom 15. Mai 2018 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung dieser Sache mit, bat den Berufungsgegner, ihm seine Akten zu übermitteln und gewährte der Appellantin das Recht, eine detaillierte und ergänzende Begründung der Berufung bis 1. Juni 2018 einzureichen (act. 12).
10. Mit Email vom 22. Mai 2018 reichte der Berufungsgegner seine Akten ein und führte zur Kurzbeurteilung der Appellantin im Wesentlichen aus, dass es sich beim Check von Pettersson um einen mit direktem Vorsatz ausgeführten Check gehandelt habe, welcher deshalb in die Kategorie III-Fouls falle, weil das Gefährdungspotenzial erheblich gewesen sei. Bezüglich der in der Saison 2017/2018 beurteilten Fouls sei zutreffend, dass die Einzelrichter bezüglich der Einordnung von Fouls in die Kategorie III eine erhebliche Zurückhaltung geübt hätten, weil sich der Vorsatz oft nur schwer nachweisen lasse. Es habe in der abgelaufenen Saison keine Aktion gegeben, welche mehr Qualifikationsmerkmale erfüllt habe als der Check von Pettersson. Dies erkläre auch das Strafmass (act. 13).
11. Mit Ihrer Email vom 25. Mai 2018 reichte die Appellantin ihre ergänzte Berufung ein. Sie verwies auf Videosequenzen von fünf Szenen, wobei es sich bei dreien davon um Checks von hinten gehandelt habe, welche mit null bis vier Spielsperren bestraft worden seien und mindestens gleich schlimm oder noch schlimmer als das Foul von Pettersson gewesen seien. Wenn diese drei Checks (sowie die anderen 2 Checks) Kategorie II-Fouls gewesen seien, könne es sich beim Check von Pettersson nicht um ein Kategorie III-Foul gehandelt haben (act. 14).



12. Ebenfalls am 25. Mai 2018 gewährte der Vorsitzende dem Berufungsgegner und dem HCL die Möglichkeit, zur ergänzenden Berufung der Appellantin Stellung zu nehmen. Es wurde angedroht, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen werde (act. 15).
13. Mit Email vom 1. Juli 2018 teilte der Berufungsgegner mit, dass die Einzelrichter an ihrem Entscheid festhalten und auf die umfassende Begründung ihres Entscheids verweisen. Zu den Ausführungen der Appellantin bemerkte der Berufungsgegner insbesondere folgendes:
 - Die Distanz zur Bande sei durchaus gefährlich gewesen und Lapierre sei Kopf voran in die Bande geworfen worden;
 - Direktvergleiche mit anderen Fouls seien immer schwierig und die ins Recht gelegten Szenen seien ohnehin nur sehr beschränkt mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Im Übrigen würde die zu milde Bestrafung eines anderen Spielers keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht begründen;
 - Die Einzelrichter hätten für die verschiedenen Fouls eine Praxis begründet und entsprechend dieser Praxis die Kriterien rechtsgleich angewendet;
 - Bei den Qualifikationskriterien in den Praxisrichtlinien handle es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung derselben, weshalb nicht alle Qualifikationskriterien erfüllt sein müssen, um einen Fall in die Kategorie III einzuordnen;
 - Das Kriterium der direkten Absicht reiche grundsätzlich für eine Einordnung in die Kategorie III aus, wenn die Wucht und damit die Gefährlichkeit hoch seien;
 - Diese Kriterien seien neben weiteren Qualifikationskriterien erfüllt gewesen (act. 16).
14. Der HCL verzichtete auf eine Stellungnahme.
15. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird - soweit relevant - in der Begründung eingegangen.

II. Begründung

A. Formelles

16. Der angefochtene Entscheid ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 Rechtspflegereglement der SIHF im Nachwuchs- und Amateursport und Leis-



tungssport; "RPR"). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 RPR).

17. Die Appellantin ist durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert und hat ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15 RPR).
18. Die Eingabe der Berufung ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 61 i.V.m. Art. 41-42 und 28 RPR). Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt, sodass das VSG als ordnungsgemäss zusammengesetzt gilt (vgl. Art. 20 ff. RPR).
19. Den Parteien wurde genügend Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 19 RPR wurde damit gewährt. Die Sache ist zudem spruchreif.
20. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h., das VSG kann alle Tatsachen und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 63 und 65 Abs. 4 RPR). Sämtliche formellen und prozessualen Voraussetzungen sind somit erfüllt, sodass auf die Berufung einzutreten ist.

B. Materielles

a. Generelle Bemerkungen zu den Praxisrichtlinien und den Strafzumessungskriterien bei Fouls

21. Das VSG hat bis und mit der Saison 2015/2016 in ständiger Praxis bei Fahrlässigkeit oder potenziell nicht gravierenden Verletzungsfolgen einen Strafraum von 1-4 Spielsperren vorgesehen, während bei Absicht und potenziell gravierender Verletzungsfolge ein Strafraum von 5-10 Spielsperren (oder mehr) zur Anwendung gebracht. Die Einzelrichter NL haben im Laufe der Saison 2016/2017 im Sinne einer Verfeinerung der Strafzumessungskriterien neu 3 Strafraum definiert. Diese wurden in der Saison 2016/2017 vom VSG in mehreren Entscheiden gutgeheissen und bestätigt.
22. Vor der Saison 2017/2018 wurden die Strafraum für die Kategorien II und III von den Einzelrichtern NL leicht angepasst. Fahrlässige Fouls und/oder mit eher geringer Wucht oder geringem Gefährdungspotenzial begangene Fouls (Kategorie I) wurden weiterhin mit 1-2 Spielsperren bestraft. Kategorie II-Fouls (Aktionen mit erhöhter Fahrlässigkeit, erheblicher Rücksichtslosigkeit, erheblicher Wucht und erhöhtem Gefährdungspotenzial) wurden neu mit 2-4 Spielsperren (vor-



her 3-5 Spielsperren) und Kategorie III-Fouls (grob-fahrlässige oder absichtliche Vergehen mit potenziell oder tatsächlich gravierender Verletzungsfolge, besondere Brutalität oder Härte in der Ausführung, besondere Rücksichtslosigkeit und/oder besondere Verwerflichkeit) neu mit 5 oder mehr Spielsperren (vorher 6-10 Spielsperren) bestraft.

23. Gemäss ständiger und langjähriger Rechtsprechung der Einzelrichter und des VSG sind Fouls bzw. Angriffe gegen den Kopf- und Nackenbereich, Angriffe von hinten, gegen den Rückenbereich und Angriffe, die sonstwie als erhöht gefährlich bezeichnet werden müssen am härtesten bzw. strengsten zu bestrafen.
24. Als weitere Qualifikationsmerkmale sowohl bei Kategorie II- als auch bei Kategorie III-Fouls gelten beispielsweise auch das Aufspringen beim Check, das Verlassen des Eises der Schlittschuhe, die Möglichkeit der Minimierung der Wucht des Checks, die Haltung des Ellbogens und die Absicht, die Scheibe zu spielen (vgl. Praxisrichtlinien Ziff. 7-9).
25. Das VSG begrüsst die Anpassung der Strafraumen für Kategorie II- und III-Fouls. Insbesondere wird als sinnvoll betrachtet, dass auch bei Kategorie II-Fouls der untere Rahmen bei 2 Spielsperren beginnt (was auch der Höchststrafe der Kategorie I-Fouls entspricht). Inwieweit es sinnvoll wäre, bei Kategorie II-Fouls den oberen Strafraumen auf 5 Spielsperren zu erhöhen, kann an dieser Stelle offen gelassen werden und muss im vorliegenden Entscheid auch nicht entschieden werden.

b. Bemerkungen zur Bestrafung von ähnlichen oder vergleichbaren Fouls

26. Die Appellantin macht unter anderem geltend, dass der Berufungsgegner in ähnlichen und vergleichbaren Fällen keine oder weniger hohe Strafen ausgesprochen habe und das Foul von Pettersson gemäss der bisherigen Rechtsprechung der Einzelrichter in dieser Saison auch in die Kategorie II fallen müsse (vgl. vorne Ziff. 11). Der Berufungsgegner bestätigt, dass in der vergangenen Saison bezüglich der Einordnung in Kategorie III eine erhebliche Zurückhaltung der Einzelrichter geübt worden und ihre diesbezügliche Praxis auf die kommende Saison hin genau zu analysieren sei (act. 13 Ziff. 7; vgl. vorne Ziff. 10).
27. Während es das Recht der Clubs ist, in der Vergangenheit erfolgte und unangefochten gebliebene Entscheide der Einzelrichter zu kritisieren, geht es für das VSG nicht an, dasselbe zu tun. Das VSG kann nur diejenigen Fälle beurteilen, welche ihm vorgelegt werden. Das hat das VSG in der



Vergangenheit schon mehrfach so festgehalten. Wie aus der Begründung dieses Entscheids hervorgeht, befürwortet das VSG eine harte Bestrafung bei absichtlichen Fouls mit potenziell oder tatsächlich gravierender Verletzungsfolge und/oder unnötigen Frustfouls.

c. Die zu entscheidenden Fragen

28. Zu entscheiden ist im vorliegenden Fall, ob es sich bei der Aktion von Frederik Pettersson um ein Foul handelt, welches in die Kategorie II oder in die Kategorie III gehört. Zudem ist auch das Strafmass zu überprüfen.
29. Nicht streitig ist, dass es sich beim Check von Frederik Pettersson um einen Check von hinten handelte, er zum Anbringen des Checks abgesprungen ist und die Beine das Eis verlassen haben (act. 14). Ebenso wenig ist streitig, dass es sich beim zu beurteilenden Foul um ein Frustrationsfoul handelte (act. 5).

d. Die Beurteilung der Aktion von Fredrik Pettersson

30. Zirka 20 Sekunden vor Schluss der Partie fand ein Bully in der Verteidigungszone des HCL statt, das der HCL gewann. Lapierre kam in den Besitz der Scheibe und spielte diese aus dem Verteidigungsdrittel, lief ihr nach und schoss von der Mittellinie auf das leere ZSC-Tor. Die Scheibe wurde abgewehrt. Auf der rechten Spielfeldseite im Verteidigungsdrittel der ZSC eroberte ein Lugano-Spieler die Scheibe und schoss diese ins Seitennetz. Daraufhin rollte die Scheibe in die Ecke auf der anderen Seite. Lapierre von hinter dem Tor kommend und Wick von der blauen Linie herkommend bewegten sich auf die Scheibe zu und konzentrierten sich nicht auf die Scheibe, sondern auf den Zweikampf. Während Lapierre auf die Bande hin zufuhr, verfolgte Pettersson Lapierre mit einem Abstand von ca. 3-5 Metern, auch von hinter dem Tor kommend. Pettersson fokussierte zuerst seinen Blick auf die Scheibe. Als er dann merkte, dass weder er noch Lapierre die Scheibe spielen konnte und Lapierre kurz vor der Bande abbremsste, richtete er seinen Blick nur noch auf Lapierre. Auf der Videosequenz ist klar ersichtlich, dass Pettersson keine Absicht (mehr) hatte, die Scheibe zu spielen. Sein Ziel war einzig Lapierre. Im Zeitpunkt, in welchem es zum Körperkontakt zwischen Wick und Lapierre kam, fuhr Pettersson ohne abzu-bremsen in den Rücken von Lapierre, welcher ca. 50-100cm von der Bande entfernt war und Wick an der Bande vor sich hatte. Da sich Wick und Lapierre in entgegengesetzte Richtung bewegten, prallte Lapierre nicht in Wick, sondern direkt kopfüber gebeugt in die Bande, wobei sein Kopf an der Plexiglasscheibe aufprallte. Danach stürzte er auf das Eis und konnte sich nach einigen Sekunden wieder aufrichten und in gebückter Haltung und offensichtlich unter Schmer-



zen zur Auswechselbank fahren. Lapierre verletzte sich nicht und war bei der Best-Player-Wahl noch auf dem Eis (act. 2). Auch das zwei Tage darauf gespielte letzte Playoff-Spiel konnte er bestreiten.

31. Aus der Analyse der Videosequenz ergibt sich für das VSG eindeutig, dass es sich bei der Aktion von Pettersson um ein absichtliches Foul handelte. Das VSG geht mit dem Berufungsgegner einig, dass es sich dabei um ein rücksichtsloses, vermeidbares und absolut unnötiges Foul handelte (vgl. dazu vorne Ziff. 6).
32. Das VSG teilt auch die Ansicht des Berufungsgegners, dass es sich bei der Aktion von Pettersson um ein Foul mit potenziell gravierender Verletzungsfolge handelte. Wer mit relativ hohem Tempo von hinten in einen Gegner oder in den Rücken eines Gegners hineinspringt, welcher sich ca. 50-100cm vor der Bande befindet, in einen Zweikampf mit einem anderen Spieler involviert ist und nicht damit rechnen kann, dass er durch einen dritten, nicht involvierten Spieler gecheckt wird, gefährdet die Gesundheit des Gegenspielers erheblich. Es besteht nicht nur die Gefahr von schweren Kopfverletzungen, wie zum Beispiel Hirnerschütterungen, sondern auch von Wirbel- oder Bandscheibenverletzungen.
33. Wie der Berufungsgegner richtig bemerkte, erfüllt die Aktion von Pettersson praktisch alle - wenn nicht alle - Qualifikationsmerkmale eines Kategorie III-Fouls. Nur am Rande sei vermerkt, dass nicht sämtliche Qualifikationsmerkmale erfüllt sein müssen, um ein Foul in die Kategorie III einzuordnen. Letztlich ist es das Gesamtbild einer Aktion, welches die Rechtspflegeorgane der SIHF zu beurteilen haben.
34. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es sich bei der Aktion von Fredrik Pettersson um ein Foul handelte, welches als Kategorie III-Foul zu qualifizieren ist. Nur am Rande sei erwähnt, dass es sich nicht nur um einen Check von hinten gemäss IIHF Regel 123 II. handelte, sondern auch um einen Check gegen die Bande gemäss IIHF Regel 119 II., einen unerlaubten Körperangriff gemäss IIHF Regel 122 IV. und eine Behinderung gemäss IIHF Regel 150 VII. Für die Strafzumessung ist das Erfüllen mehrerer Tatbestände aber nicht relevant.

e. Strafzumessung

35. Die Aktion von Pettersson als Kategorie III-Foul ist somit mit mindestens 5 Spielsperren zu bestrafen.



36. Bereits im Vukovic-Entscheid (VSG Verfahren 14/16-17 Ziff. 45-46) hat das VSG festgehalten, dass beim Strafmass zu berücksichtigen ist, ob eine Aktion als besonders verwerfliches und niederträchtiges Frustrationsfoul zu beurteilen ist. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um ein verwerfliches und niederträchtiges Frustrationsfoul (kurz vor Ende eines praktisch schon verlorenen Spiels im eigenen Verteidigungsdrittel), welches im Eishockeysport absolut nichts zu suchen hat. Aus diesem Grund ist Pettersson mit 1-2 zusätzlichen Spielsperren zu bestrafen.
37. Der Berufungsgegner hat den Strafraum für die Aktion von Pettersson mit 5 bis 7 Spielsperren festgesetzt und ihm 6 Spielsperren auferlegt (act. 7). Auch wenn das VSG die Strafe für Pettersson erhöhen könnte (Art. 65.4 RPR), soll dies vorliegend nicht getan werden, da die Strafe vom VSG als angemessen betrachtet wird. Strafe und Busse sind somit zu bestätigen.
38. Gemäss dem Bussentarif Leistungssport Ziff. 8b ist bei einer Matchstrafe bzw. bei einer Spielsperre eine Busse von CHF 2'260.00 bei ausländischen Spielern anzuordnen. Für jede zusätzliche Spielsperre kommt gemäss Bussentarif die Hälfte des Bussenbetrags für eine Matchstrafe dazu. Die vom Berufungsgegner ausgesprochene Busse für 6 Spielsperren von CHF 7'910.00 (CHF 2'260 + 5 x CHF 1'130.00) ist somit zu Recht erfolgt.

C. Kosten

39. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000 (im Fall von besonderen Umständen auch mehr) sowie den Schreibgebühren und eventuellen Auslagen (Art. 36.1 RPR). Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt in Ermessen des VSG. Grundsätzlich sind die Verfahrenskosten nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen (Art. 36.2 RPR).
40. Da die Berufung abgewiesen wurde, ist die Appellantin kostenpflichtig.

und entschieden:

1. Die Berufung der Appellantin wird abgewiesen und der Entscheid des Berufungsgegners bestätigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass Fredrik Pettersson bereits eine Spielsperre abgesessen hat und in der kommenden Saison für weitere 5 Pflichtspiele gesperrt ist.



2. Die Kosten des Berufungsverfahrens bestehen aus:

Entscheidgebühr	CHF 2'800.00
Schreibgebühr und Barauslagen	CHF 200.00
Total	CHF 3'000.00

werden der Appellantin auferlegt. Die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden wie vom Berufungsgegner verfügt Fredrik Pettersson bzw. der Appellantin auferlegt.

3. Zustellung per Email an die Parteien, die Geschäftsstelle der SIHF, die Pressestelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter.

Zürich, 21. Juni 2018

Verbandssportgericht der Swiss Ice Hockey Federation

Dr. Beat G. Koenig, Präsident



Aktenverzeichnis

- act. 1) Spielbericht vom 25. April 2018
- act. 2) Referee-Report vom 25. April 2018
- act. 3) PSO Report vom 25. April 2018
- act. 4) Verfügung des Einzelrichters vom 26. April 2018
- act. 5) Email der Appellantin an die Parteien vom 26. April 2018, 17:36 Uhr
- act. 6) Stellungnahme HC Lugano vom 28. April 2018, 9:15 Uhr
- act. 7) Entscheid des Berufungsgegners vom 5. Mai 2018
- act. 8) Email der Appellantin an das VSG vom 8. Mai 2018
- act. 9) Berufung der Appellantin vom 9. Mai 2018
- act. 10) Email des Präsidenten des VSG an die Appellantin und den HCL vom 10. Mai 2018
- act. 11) Email der Appellantin an den Präsidenten des VSG vom 10. Mai 2018, inkl. angefochtener Entscheid des Berufungsgegners
- act. 12) Verfügung des Präsidenten des VSG vom 15. Mai 2018
- act. 13) Email des Berufungsgegners an das VSG und die Parteien vom 22. Mai 2018
- act. 14) Ergänzende Berufung der Appellantin vom 25. Mai 2018
- act. 15) Email-Verfügung des Vorsitzenden vom 25. Mai 2018
- act. 16) Stellungnahme des Berufungsgegners vom 1. Juni 2018